

Anhang 2 ¹⁾**Grundsätze bei den Tätigkeiten des Grundbedarfs durch hauswirtschaftliche Spitex**

¹ Vom Kanton unterstützt werden Leistungen, welche dem hauswirtschaftlichen Spitex-Grundbedarf entsprechen. Mit Grundbedarf werden unterstützende Aktivitäten für Personen mit gesundheitlichen oder gesundheitsgefährdenden Einschränkungen bezeichnet, die unabdingbar sind, um die Alltagsbewältigung zuhause zu gewährleisten.

² Die Leistungserbringung wird nach dem Grundsatz der Früherkennung und Prävention erbracht. Das Personal wird in diesen Bereichen geschult. Das Gesundheitsdepartement regelt die Einzelheiten in einem Merkblatt.

³ Die Tätigkeiten sind in Art und Umfang nach den Prinzipien der Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit auszuführen.

⁴ Die Leistungen müssen ärztlich verordnet sein. Dem Departement ist jederzeit Einsicht in die ärztlichen Verordnungen zu gewähren.

⁵ Die Tätigkeiten sind grundsätzlich in Anwesenheit der Kundin oder des Kunden auszuführen. In begründeten Ausnahmen kann davon abgewichen werden. Die Kundin oder der Kunde ist im Sinne des Prävention- und Früherkennungsauftrags, wo sinnvoll und verhältnismässig, in die Tätigkeiten einzubinden.

¹⁾ Fassung vom 15. Dezember 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021 (KB 19.12.2020)